GEMEINDE HÖLSTEIN

BÜNDTENWEG 40 • POSTFACH • 4434 HÖLSTEIN
061 956 90 00 • info@hoelstein.ch • www.hoelstein.ch

Erläuterungen und Anträge

zu den Traktanden der Einwohnergemeindeversammlung vom 23. November 2026

Traktandum 1
Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 15. Juni 2026

Kurzfassung des Protokolls vom 15. Juni 2026

1. Verabschiedung des Protokolls der letzten Einwohnergemeindeversammlung vom 23. März 2026
2. Genehmigung Vertrag über die Zusammenarbeit der Verwaltungen Hölstein und Lampenberg
3. Genehmigung Jahresrechnung 2025 der Einwohnergemeinde
4. Verschiedenes und Umfrage:
 - Mitteilungen des Gemeinderates:
 - Gemeinderätin Brigitte Maurer gibt eine Information zum Wasserlieferungsvertrag der Wasserversorgung Hölstein und der Wasserversorgung zum Gugger ab.
 - Gemeinderat Andreas Schäfer präsentiert das Ergebnis einer positiv abgeschlossener Kreditabrechnungen.
 - Gemeindepräsidentin Andrea Heger-Weber gibt den Anwesenden ein Informationsupdate zum Unfall beim Kindergarten Neumatt und verweist für erweiterte Informationen auf die Publikation, welche die Gemeinde morgen veröffentlichen wird.
 - Wortmeldungen bei der Umfrage:
 - Bruno Häner dankt für die Ausführungen zum Wasserlieferungsvertrag. Teilt mit, dass der Anhang 2 nicht einsehbar war. Fragt nach dem Wasserpreis, welchen die Gemeinde Hölstein mit der Gemeinde Bubendorf definiert hat.
 - Gemeinderätin Brigitte Maurer teilt mit, dass die Aufschaltung resp. die Einsicht der Anhänge gerne bei der Verwaltung angefragt werden kann. Der Wasserpreis mit der Gemeinde Bubendorf für den gegenseitigen Bezug liegt bei CHF 1.50 pro m3. Dieser Preis ist in der Preisberechnung enthalten mit 5000 m3. Selbst bei diesem Bezug erwirtschaftet die Gemeinde noch einen Deckungsbeitrag.
 - Bruno Häner teilt mit, dass je nach Wetterlage die 5000 m3 nicht ausreichen werden. Er befürchtet einen grösseren Wasserbezug, was zu einem Defizit für Hölstein führen kann.

- Gemeinderätin Brigitte Maurer erwähnt den Vertragsbestandteil, dass bei übergeordneten Änderungen der Vertrag angepasst werden kann. Vertragsänderung ist also möglich.
- Ein Votant fragt an, wie man auf einen Franken gekommen ist. Im Vergleich mit dem Wasserpreis Hölstein ist dies sehr wenig.
- Gemeinderätin Brigitte Maurer teilt nochmals mit, dass nicht das ganze Wassernetz für die Belieferung der WzG gebraucht wird. In der Berechnung sind die Grundlagen enthalten, welche für die Wasserlieferung enthalten sind.
- Gemeinderat Andreas Schäfer teilt mit, dass die Produktionskosten pro m3 bei rund CHF 0.50 liegen. Die Marge liegt dabei aber nicht bei der Differenz zu einem Franken. Weitere Faktoren sind in der Berechnung enthalten. Mit dem Wasserpreis Hölstein von CHF 2.75 wird die ganze Verteilung im Gemeindenetz sowie die Infrastruktur finanziert. Das gesamte Wassernetz von Hölstein kann nicht von der Gemeinde Lampenberg mitfinanziert werden. Es kann unter diesen Umständen nicht der gleiche Preis verrechnet werden. Weiter erwähnt er, dass die Wasserlieferung mit der Gemeinde Bubendorf nur eine Lieferung von Wasser zu Spitzenzeiten ist.
- Peter Dettwiler fragt, wieso der Brunnen am Gassenbachweg weggekommen ist.
- Gemeindepräsidentin Andrea Heger-Weber teilt mit, dass der alte Brunnen (kein Naturstein, nicht geschützt) undicht und an diversen Stellen defekt war. Eine Reparatur/Sanierung hätte sich nicht gerechnet. Wegen der zunehmenden Trockenheit – der Brunnen wird mit Trinkwasser gespiessen und war in den letzten Jahren jeweils für längere Zeit im Sommer nicht in Betrieb – hat man sich gegen die Platzierung eines neuen Brunnens entschieden. Mit dem Eigentümer der MFH-Liegenschaft wurde vereinbart, dass er eine Sommerlinde pflanzt und den Platz wieder instand stellt. Zur Platzierung einer Sitzbank macht sich der Gemeinderat noch Gedanken. Der Gemeinderat hofft, damit einen schattigen Platz mit Aufenthaltsqualität zu schaffen.
- Bruno Häner teilt mit, dass, wenn der Brunnen schon wegkommt, dass dann auch die rostige Röhre auch wegkommen soll. Früher wurden dort Pferde angebunden. Weiter fragt er, dass im Reservoir Eich überschüssiges Material zu sehen ist und wann dieses wegkommt.
- Gemeinderätin Brigitte Maurer teilt mit, dass humusiert wurde. Der Hübel wird noch in dieser oder in der kommenden Woche durch die Baufirma abgetragen. In der nächsten Woche sollte der Hübel abgetragen sein.
- Die Gemeindepräsidentin bedankt sich für das Interesse und wünscht allen noch einen schönen Abend.

Das vollständige Protokoll der Gemeindeversammlung ist unter www.hoelstein.ch/Politik und Verwaltung/Gemeindeversammlung online abrufbar oder kann ab 12. November 2026 bei der Gemeindeverwaltung in Papierform eingesehen werden.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt, das Protokoll der Gemeindeversammlung vom 15. Juni 2026 zu genehmigen.

Traktandum 2
Mutation Gewässerraum

Ausgangslage

Der Bund verpflichtet die Kantone mit der Änderung des Gewässerschutzgesetzes (GSchG) und der Gewässerschutzverordnung (GSchV) zur Festlegung eines Gewässerraumes für oberirdische Gewässer. Dieser Forderung kommt der Kanton Basel-Landschaft mit der Anpassung des § 12a des Raumplanungs- und Baugesetz (RBG, in Kraft seit 01. April 2019) nach. Ausserhalb des Siedlungsgebiets obliegt die Zuständigkeit zur Gewässerraumfestlegung dem Kanton, innerhalb des Siedlungsgebiets den Gemeinden. Bis die nutzungsplanerische Festlegung der Gewässerräume vorgenommen werden, gelten die Übergangsbestimmungen gemäss Gewässerschutzverordnung. Der kantonale Gewässerraum ausserhalb der Bauzonen in Hölstein ist seit dem 31. Mai 2023 rechtskräftig. An diesem Tag trat der kantonale Nutzungsplan für Hölstein und weitere Gemeinden des Frenkentals in Kraft.

Ziel des Gewässerraums

Mit dem Gewässerraum werden die Flächen, welche ein Gewässer zur Erfüllung seiner Funktionen benötigt, räumlich und öffentlich-rechtlich sichergestellt. Die Gewässerfunktion lässt sich in eine ökologische, eine biochemische und eine hydrologische Funktion unterteilen. Gewässer und deren Uferbereiche bieten als Ökosystem auch im Siedlungsgebiet weitgehend zusammenhängende Lebensräume für eine Vielzahl von im Wasser und an Land lebenden Lebewesen. Der Erhalt dieser Lebensräume ist für die lokale Biodiversität wichtig. Für deren Erhalt muss der Schadstoffeintrag in das Gewässer gering, bzw. ein Nährstoffeintrag in gewissem Masse möglich sein. Zum einen ist die Sicherstellung der biochemischen Funktion durch den Gewässerraum, der einen gewissen Abstand zwischen Gewässer und Schadstoffquellen (z.B. aus der Bodennutzung) sicherstellt, möglich. Zum anderen hat ein möglichst naturnahes Gewässer stärkere selbstreinigende Funktionen. Diese sind wiederum am stärksten ausgeprägt, wenn die hydrologischen Prozesse möglichst uneingeschränkt funktionieren können. Gewässer sind dynamisch und benötigen ausreichend Platz zur Veränderung ihres Laufes, ihrer Fliessgeschwindigkeit und zur Ablagerung von Geschiebe. Wird diese Dynamik zugelassen, führt dies zu einer zusätzlichen Reduktion der Überschwemmungsgefahr. Des Weiteren stellt der Gewässerraum den benötigten Raum für die Erholungsnutzung, den Gewässerunterhalt sowie die Stromproduktion sicher. Nicht zuletzt dient ein ausreichender Gewässerraum der baulichen Gefahrenprävention von Hochwasser.

Ziele der Planung

Mit der vorliegenden Planung wird der Gewässerraum im Zonenplan Siedlung, Teilzonenplan Ortskern, in den Quartierplänen «Im Täli» und «Tiefenmatt» und, wo nötig, im Zonenplan Landschaft der Gemeinde Hölstein festgelegt. Durch die rechtskräftige Ausscheidung eines Gewässerraums durch die Gemeinde, wird der provisorische Gewässerraum nach den Übergangsbestimmungen gemäss Gewässerschutzverordnung aufgehoben.

Planungsablauf

Die wesentlichen Schritte der Planung sind nachfolgend dargestellt:

- März – Juli 2024 Erarbeitung Planunterlagen
- 5. August 2024 Freigabe Gemeinderat

- 8. August – 12. November 2024 kantonale Vorprüfung
- 28. April 2025 Freigabe Gemeinderat
- 6. Mai – 30. September 2025 2. kantonale Vorprüfung
- 12. Mai – 10. Juni 2025 öffentliche Mitwirkung
- November 2025 – Juni 2026 Bereinigung
- Beschluss EWGV 23. November 2026

Auswirkungen des Gewässerraums

Bisher haben die im Raumplanungs- und Baugesetz enthaltenen Vorschriften den Abstand zwischen Bauten und Gewässern geregelt (§ 95 RBG). An öffentlichen Gewässern, an denen keine kantonalen oder kommunalen Gewässerbaulinien vorhanden waren, galt der ordentliche Grenzabstand (§90, RBG), jedoch mindestens 6 m. Wo keine Parzellengrenze bestand, wurde der Abstand von der Oberkante der Uferböschung ausgemessen.

Bei eingedolten Gewässern regelte die Raumplanungs- und Bauverordnung (RBV) einen minimalen Bauabstand von 3 m ab dem äusserten Rand der Eindolung (§ 63 Abs. 2 RBV). Wo das eingedolte Gewässer als Parzelle festgelegt ist oder wo eine Parzellengrenze mit der Gewässerachse identisch ist, kam der ordentliche Grenzabstand (§ 90 RBG) zur Anwendung. Laut § 12a Abs. 5 des Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG) hat der Gewässerraum Vorrang gegenüber diesen Abstandsvorschriften. Sobald ein Gewässerraum festgelegt ist, können neue Bauten grundsätzlich bis an den Gewässerraum erstellt werden, wenn dabei sämtliche baulichen Tätigkeiten inkl. Baugrube ausserhalb des Gewässerraums zu liegen kommen. Wenn jedoch andere Abstandsregelungen wie gesetzliche Mindestabstände gem. § 90 RBG oder Gewässerbaulinien einen breiteren Raum sichern, sind nach wie vor diese einzuhalten. Liegen betreffend die Abstandsvorschriften gemäss § 95 RBG kleinere Abstände innerhalb von grösseren, gilt der grössere Abstand (§ 61 RBV).

Bauen im Gewässerraum

Da mit dem Gewässerraum die Flächen sichergestellt werden sollen, die das Gewässer für die Erfüllung seiner Funktionen benötigt, ist er von neuen Anlagen (Mauern, Leitungen, Schächte, Gebäude, Verkehrswege etc.) freizuhalten. Es können nur in wenigen Ausnahmefällen neue Anlagen bewilligt werden: Bei öffentlichen Anlagen, die durch ihren Zweck auf einen Standort am Gewässer angewiesen sind, werden Ausnahmen gewährt. Darunter fallen zum Beispiel Wasserkraftwerke und Fuss- und Wanderwege sowie «Uferwege» aus Naturbelag und Brücken, soweit sie mindestens im Strassennetzplan eingetragen und somit von kommunaler Bedeutung sind. Bei anderen Anlagen oder Anlageteile von öffentlichem Interesse muss eine objektive Begründung erbracht werden, die die Standortgebundenheit legitimiert. Private und zonenkonforme Anlagen, private Kleinanlagen die der Gewässernutzung dienen und private Anlagen zur Wasserentnahme oder -einleitung können nur in Ausnahmefällen, wenn keine überwiegenden Interessen entgegenstehen, bewilligt werden (Art. 41c Abs. 1 GSchV). Voraussetzung für eine Ausnahmebewilligung ist, dass der Hochwasserschutz gewährleistet ist, das künftige Revitalisierungen nicht unterbunden oder erschwert werden, keine wichtigen Natur- und Landschaftswerte beeinträchtigt werden und keine überwiegenden Interessen dem Vorhaben entgegenstehen.

Bestehende Anlagen

Vor der Ausweisung des Gewässerraums rechtmässig erstellte Gebäude und Anlagen, die im Gewässerraum liegen, sind gemäss § 109a RBG respektive Art. 41c Abs. 2 GSchV in ihrem Bestand geschützt. Die Bestandesgarantie soll das Privateigentum schützen und die Nutzung weiterführend garantieren. Zulässig sind Umnutzungen, bauliche Massnahmen, die für den Erhalt der Bauten notwendig sind (Unterhalts- und einfache Erneuerungsarbeiten) sowie leichte Umbauten und Erweiterungen, solange diese die Wirkung der Bebauung auf den Gewässerraum nicht verschlechtern.

Zulässige Ausnutzung

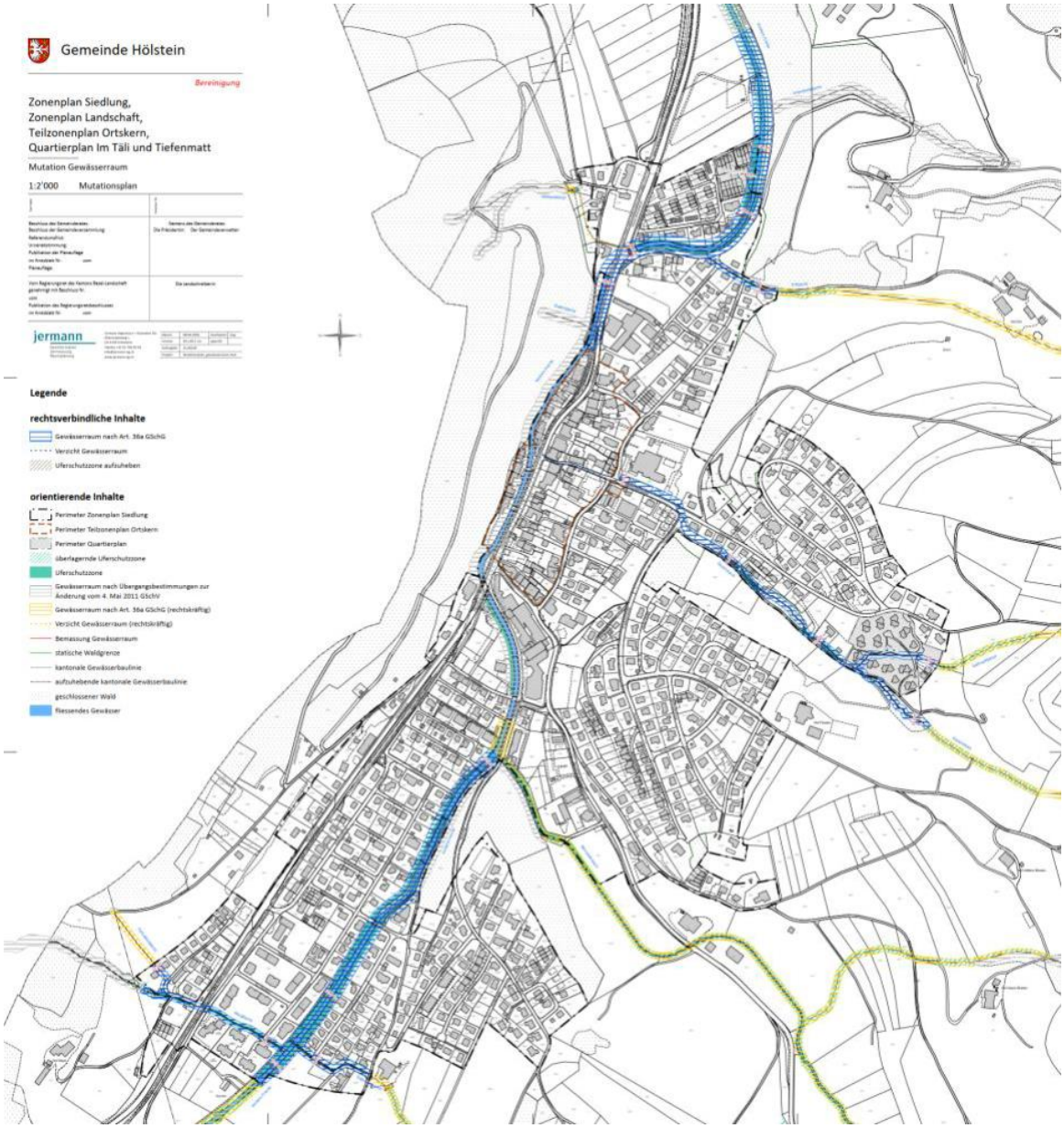
Der Gewässerraum überlagert die Grundzone. Liegt also eine Parzelle teilweise im Gewässerraum, so ändert bzw. verringert sich die zulässige bauliche Ausnutzung der gesamten Parzelle nicht.

Nutzung von Aussenräumen

Aussenräume wie Garten- und öffentliche Grünanlagen sowie Sport- und Freizeitanlagen innerhalb des Gewässerraums sind extensiv zu nutzen und zu pflegen. Eine extensive Nutzung bedeutet, dass keine neuen Bauten oder Anlagen erstellt werden dürfen. Neu angebrachte Gartengestaltungsmassnahmen, wie Terrassen und Stützmauern sind im Gewässerraum nicht erlaubt, wobei für bestehende, rechtmässig erstellte Anlagen die Besitzstandsgarantie gilt. Zudem bedeutet extensive Nutzung auch, dass kein Dünger und keine Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden dürfen, wenn sie nicht zum Erhalt einer bestehenden Anlage (z.B. Rasensportplätze oder Schrebergärten) zwingend notwendig sind. Zudem dürfen im Gewässerraum nur einheimische, standortgerechte Pflanzen verwendet werden. Eine Bepflanzung mit Arten, die zu den sogenannten invasiven Neophyten gezählt werden, ist nicht zulässig (Art. 6 und Art. 15 Freisetzungsverordnung (FrSV).

Bei Gewässerräumen entlang von Dolen gelten keine Bewirtschaftungseinschränkungen, sofern keine Dünger oder Pflanzenschutzmittel ins Gewässer gelangen können (Art. 41c Abs. 4bis GSchV). Kleinanlagen mit Erholungsfunktion, die im übergeordneten öffentlichen Interesse sind (z.B. Sitzbank am Uferweg, Gewässerzugang, Wasserspielplatz, etc.), dürfen im Gewässerraum erstellt werden, solange sie das Gewässer nicht beeinträchtigen. Für die Gestaltung sind möglichst naturnahe und ortsübliche Materialien zu wählen. Folgende weitere Anlagen können im Gewässerraum erstellt werden, wenn sie standortgebunden sind und einem öffentlichen Interesse dienen: Terrainveränderungen, die den Uferbereich und das Gewässer aufwerten, sicherheitsrelevante Einfriedungen oder Einfriedungen aus standortgerechten Pflanzen.

Planungsinhalt



Antrag

Der Gemeinderat beantragt, die Mutation Gewässerraum zu genehmigen.

Traktandum 3
Kredit über CHF 264'000.00 für Ersatz-Hausanschlussleitungen Holenweg

Aufgrund von Vorschriften der Gebäudeversicherung Baselland BGV wurden die Löschreserven im neuen Hochzonenreservoir Eich bereitgestellt. Damit diese auch in der Niederzone genutzt werden können, sind Druckreduzierventile notwendig. Diese wurden im Frühling 2026 einmal in der Lerchenstrasse und einmal im untersten Teil des Holenwegs eingebaut.

Die untersten Liegenschaften des Holenwegs wurden bis jetzt aus der Niederzone mit Trinkwasser versorgt. Im Zuge der Neuorganisation der Löschreserve werden die betreffenden Liegenschaften neu aus der Hochzone mit Trinkwasser versorgt. Aufgrund des grösseren Höhenunterschieds ab Reservoir Eich ergibt sich ein grösserer Druck von ca. 5 bar auf die Leitungen.

Es wurde festgestellt, dass die betreffenden Liegenschaften über sehr alte Hausanschlüsse verfügen, weshalb es ein Risiko wäre, ohne Massnahmen mit einem höheren Druck auf diese Leitungen zu gehen. Es wurde deshalb, in Abstimmung mit der Gebäudeversicherung, die Druckumstellung und damit die definitive Inbetriebnahme des Druckreduzierschachtes Holenweg zurückgestellt, bis die entsprechenden Leitungen ertüchtigt sind.

Durch die Bauarbeiten für den Druckreduzierschacht Holenweg und die zusätzlichen Sondagen und Voruntersuchungen vom 20. Juli 2026 hat sich gezeigt, dass entgegen dem Leitungskataster die Wasserleitung im Holenweg sowie auch einzelne Hausanschlüsse teilweise bereits Kunststoffleitungen aufweisen.

Für die Ausführung sind Start-/Zielgruben sowie eine Querung der Strasse für den Ersatz der Hausanschlussleitungen der Liegenschaften Holenweg Nr. 21, 22, 23, und 24 und evt. Nr. 20 erforderlich. Im Rahmen der Umsetzung ist vorgesehen, das Rohrmaterial zu verifizieren und den tatsächlichen Bedarf für einen Ersatz festzulegen.

Der Ersatz der betroffenen Hausanschlussleitungen ist für das Frühjahr 2027 vorgesehen.

Kostenvoranschlag

– Baumeisterarbeiten	CHF 120'000.00
– Rohrleitungsbau	CHF 25'000.00
– Diverse Instandstellungen	CHF 8'000.00
– Geometer, Einmessung und Rekonstruktionen	CHF 2'000.00
– Materialprüfungen / Zustandsuntersuchungen	CHF 4'000.00
– Projekt- und Bauleitung	CHF 55'000.00
– Inbetriebnahme Druckreduzierschacht	CHF 5'000.00
– Reserve	CHF 21'000.00
– GR-Reserve 10 %	CHF 24'000.00
- **Total**	**CHF 264'000.00**

Antrag

Der Gemeinderat beantragt, den Kredit über CHF 264'000.00 für den Ersatz der Hausanschlussleitungen am Holenweg zu genehmigen.

Traktandum 4
Aufgaben- und Finanzplan 2027-2031

Der Finanzplan soll einen Überblick über die vermutliche Entwicklung der Gemeinde und der Gemeindefinanzen über einen Zeitraum von 5 Jahren aufzeigen. Es ist ein Entscheidungs- und Planungsmittel. Er signalisiert, wann Massnahmen zur Erreichung des mittelfristigen Haushaltsgleichgewichts notwendig sind und zeigt den Handlungsspielraum für Investitionen auf. Er basiert auf Annahmen, die jährlich überprüft und gegebenenfalls angepasst werden müssen. Das Abstellen auf Schätzungen und Annahmen hat eine Ungenauigkeit zur Folge.

Im Jahr 2027 plant der Gemeinderat Investitionen im Umfang von rund 1,15 Mio. Franken.

Auf den steuerfinanzierten Bereich entfallen rund 340'000.00 Tsd. Einige Detailangaben zu den Investitionen:

- Ersatz Spielplatz Neumatt
- Netzerweiterungen der Gemeinschaftsantenne
- Microsilbeläge
- Ausführung Tempo 30
- Arealentwicklung Husmatt

Bei den gebührenfinanzierten Spezialfinanzierungen sind Investitionen in der Höhe von rund CHF 809'000.00 vorgesehen. Detailangaben zu den Investitionen:

- Wie jedes Jahr wird für Hausanschlüsse ein Betrag budgetiert (Wasser).
- Sanierung Hausanschlüsse Holenweg (separater Kredit)
- Erneuerung Hausanschlüsse Stutzring (separater Kredit)
- Netzerweiterungen
- GEP Massnahmen Sanierung diverse Kanalisationsabschnitte
- GEP Massnahmen Umsetzung Kanalfernsehaufnahmen restliches Gebiet
- Weiterbearbeitung der Ausscheidung der Grundwasserschutzzone Oberfeld S3

Die Planjahre 2028 – 2031 sehen weitere Ausgaben vor.

Im steuer- und gebührenfinanzierten Bereich sind in den Jahren 2028 bis 2031 Investitionen von rund 5,4 Mio. vorgesehen.

Das Budget 2027 sowie der Aufgaben- und Finanzplan sind ab 6. November 2026 unter www.hoelstein.ch/Politik und Verwaltung/Gemeindeversammlung online abrufbar und können ab 12. November 2026 bei der Gemeindeverwaltung in Papierform eingesehen werden.

Die Gemeindeversammlung fasst über den Aufgaben- und Finanzplan keinen Beschluss, sondern nimmt ihn als Planungsinstrument lediglich zur Kenntnis.

Traktandum 5
Budget 2027 der Einwohnergemeinde

Allgemeines

Das Budget 2027 schliesst mit einem voraussichtlichen Ertragsüberschuss von CHF 42'360.00 ab.

Detailangaben zum Budget

- Die Gehälter des Gemeinde- und Lehrpersonals wurden mit einem Teuerungsausgleich von 0.40 % gemäss Budgetbrief vom Kanton und dem gewohnten Erfahrungsstufenanstieg berechnet. Der Landrat entscheidet jeweils Ende des Jahres über die Höhe des Teuerungsausgleichs. Der Teuerungsausgleich des Kantons betrifft automatisch die Gehälter des Gemeinde- und Lehrpersonals, welche ans Lohnsystem des Kantons gekoppelt sind.
- Für die Schulsozialarbeit ist eine Erhöhung des Pensums einberechnet.
- Die Zusammenarbeit mit der Gemeinde Lampenberg wurde gemäss Vertrag von der Gemeindeversammlung bewilligt. Im Budget 2027 wurden die daraus resultierenden Aufwendungen und Erträge berücksichtigt. Für die Aufteilung der Kosten wurde ein entsprechender Kostenverteiler für den Personalaufwand (Löhne) sowie den Sachaufwand, insbesondere für Ver- und Entsorgung, Software, Hardware und weitere Aufwendungen, festgelegt.
- Im Bereich der Bildung sind diverse Anschaffungen wie beispielsweise Hardware, Mobiliar, Klimageräte und Softwaregebühren für die Notfallapp geplant.
- Für die Schulanlage Rübmatt wurden im Budget 2027 verschiedene Anschaffungen und Unterhaltsarbeiten berücksichtigt. Geplant sind unter anderem die Beschaffung neuer Kühlschränke, von Kücheninventar sowie der Ersatz von Spielgeräten auf dem Spielplatz Rübmatt. Zusätzlich sind verschiedene Unterhaltsarbeiten vorgesehen, darunter der Ersatz der Eingangs- und WC-Türen sowie die Wartung und hygienische Kontrolle der Lüftungsanlage.
- Im Bereich der Sozialhilfe kommt es zu einer Anpassung der Preise. Im Asylwesen tritt die Preisänderung bereits per 1. April 2027 in Kraft und im Bereich der Sozialhilfe folgt die Preisänderung per 1. Juli 2027.
- Im Bereich Hundewesen tritt per 01.01.2027 das neue Reglement in Kraft inkl. neuer Hundegebühren. Die Hundegebühren für den ersten Hund wurden von CHF 110.00 auf CHF 100.00 gesenkt. Die Hundegebühren für jeden weiteren Hund wurden von CHF 220.00 auf CHF 200.00 gesenkt.

Spezialfinanzierungen

Die drei Spezialfinanzierungen der Gemeinde Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung und Abfall sind sich selbst tragende Rechnungskreise, welche durch die Einnahmen von Gebühren finanziert werden. Es sind zweckgebundene Einnahmen und Ausgaben für eine bestimmte Aufgabe. Sie sind deshalb in der Verwaltungsrechnung der Gemeinde integriert und verwenden die gleichen Aufwands- und Ertragsarten der laufenden Rechnung bzw. Aufgaben- und Einnahmearten der Investitionsrechnung. Die Erfolgsrechnung einer Spezialfinanzierung schliesst buchhalterisch ausgeglichen ab.

-	Wasserversorgung	Mehrertrag	CHF 440'530.00
-	Abwasserbeseitigung	Mehraufwand	CHF 103'125.00
-	Abfallbeseitigung	Mehrertrag	CHF 10'105.00

Investitionskredite

Investitionsauslagen von mehr als CHF 150'000.00 müssen von der Gemeindeversammlung jeweils noch separat als Sondervorlage beschlossen werden. Neue einmalige Ausgaben unter diesem Grenzwert können gestützt auf Art. 15 der Gemeindeordnung zusammen mit dem Budget beschlossen werden.

Im Budget 2027 sind folgende Budget-Investitionskredite vorgesehen:

- Ersatz Spielplatz Neumatt
- Netzerweiterungen der Gemeinschaftsantenne
- Microsilbeläge
- Ausführung Tempo 30
- Arealentwicklung Husmatt
- Netzerweiterungen
- GEP Massnahmen Sanierung diverse Kanalisationsabschnitte Nord und Süd
- GEP Massnahmen Umsetzung Kanalfernsehaufnahmen restliches Gebiete
- Weiterbearbeitung der Ausscheidung der Grundwasserschutzzone Oberfeld S3

Das Budget 2027 sowie der Aufgaben- und Finanzplan sind ab 6. November 2026 unter www.hoelstein.ch/Politik und Verwaltung/Gemeindeversammlung online abrufbar und können ab 12. November 2026 bei der Gemeindeverwaltung in Papierform eingesehen werden.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt,

a) das Budget 2027 der Einwohnergemeinde zu genehmigen.

b) den unveränderten Steuerfuss bei den natürlichen Personen von 63 % zu genehmigen.

c) den unveränderten Steuerfuss bei den juristischen Personen von 55 % zu genehmigen.

Hölstein, im November 2026

Gemeinderat Hölstein

Druck: Gemeindeverwaltung Hölstein